OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400753/2/MS

Datum:
Linz, 10. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C T, Adresse, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 4. Juli 2023, GZ: BauR-417-01-1554-2022, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass in die Wortfolge „oder für das des Fahrzeuges“ zwischen dem Wort „das“ und dem Wort „des“ das Wort „Kennzeichen“ eingefügt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juli 2023, GZ: BauR-417-01-1554-2022, wurde über Herrn C T (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 10, 11 und 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 360 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben am/um 20.05.2022, 09:54 Uhr das Kfz mit dem intern. Kennzeichen D, x, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Wels Nord – ÖBB Terminal Wels, bis zu km 14.580 gelenkt, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde und am Kraftfahrzeug die für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht war oder für das des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert wurde. Diese Verwaltungsübertretung wurde von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer x registriert.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer nachweislich zugestellt wurde, richtet sich die am 17. Juli 2023 verfasste und am 26. Juli 2023 bei der belangten Behörde eingelangte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der begründet angeführt wurde, es handle sich um eine Autovermietung, der Wagen sei am Tattag von Frau K angemietet gewesen und ersuche er daher das gegen ihn geführte Verfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Z. 3 VwGVG entfallen, da im bekämpften Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 20. Mai 2022 wurde im Stadtgebiet von Wels die A25, Fahrtrichtung Knoten A1/A25 Passau Wels bei Strkm 014,580 mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x befahren.
Zur fraglichen Zeit befand sich auf dem Fahrzeug weder eine gültige Klebevignette noch war für das Kennzeichen dieses Fahrzeuges eine digitale Vignette registriert.
Die A25 stellt ein mautpflichtiges Straßenstück dar.
Lenker dieses Fahrzeuges war der Beschwerdeführer.

Dass das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit gelenkt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus der Anzeige der ASFINAG vom 13. September 2022 zur GZ: x. Eben daraus ergibt sich auch, dass am Fahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine digitale Vignette registriert war.
Dass es sich bei der A25 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung, die für die fragliche Zeit Gültigkeit hatte.
Hinsichtlich der Frage, wer das ggst. Fahrzeug zur fraglichen Zeit gelenkt hatte, ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 25. November 2022 u.a. die Möglichkeit gegeben wurde, bekannt zu geben, wer das ggst. Fahrzeug zur fraglichen Zeit gelenkt hatte, sofern er nicht selber der Lenker gewesen war.
Das Schreiben blieb unbeantwortet und wurde gegen den Beschwerdeführer sodann mit Strafverfügung vom 13. Jänner 2023 wegen der unter I. dargestellten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) ausgesprochen. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 18. Jänner 2023 zugestellt.
Mit Eingabe des Beschwerdeführers, eingelangt bei der belangten Behörde am 24. Jänner 2023, übermittelte der Beschwerdeführer einen Mietvertrag, betreffend das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, Marke Mercedes Benz, FIN x. Darin scheint unter Spalte 1 Frau K, Adresse auf und als Mietbeginn 19. Mai 2022, 11:00 Uhr und als Mietende 21.05.2022, wobei hier anzumerken ist, dass die Jahreszahl handschriftlich korrigiert wurde, indem die letzte Ziffer überschrieben und eine weitere Ziffer („2“) zugefügt wurde. Als Rechnungsnummer angegeben ist „x“ und als Rechnungsdatum 19.05.2022, darunter sind der Preis, die Mehrwertsteuer und der Gesamtpreis zu finden. Weiters befindet sich auf dem Mietvertrag eine Unterschrift sowie der Stempel der Autovermietung samt Unterschrift und abschließend die Kontakt- und Bankdaten der Autovermietung.
Die im Mietvertrag ersichtliche Mieterin wurde in der Folge von der belangten Behörde zur Rechtfertigung aufgefordert. Diese erklärte mit Eingabe vom

9. Mai 2023 sie sei nicht die Lenkerin des Fahrzeuges zur fraglichen Zeit gewesen, sondern sei sie in Deutschland gewesen. Sie übermittelte eine Passkopie, auf der sich auch ihre Unterschrift befand.
Ein Vergleich der Unterschrift auf dem vom Beschwerdeführer übermittelten Mietvertrag mit jener auf der Passkopie, den Frau K vorlegte, ergab keinerlei Übereinstimmung.
Der Beschwerdeführer wurde mit der mangelnden Übereinstimmung der Unterschriften in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben hierzu Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 17. Mai 2023 teilte er mit, es handle sich dort um eine Autovermietung, die genannte Person habe am Tattag das Fahrzeug gehabt und legte er dem Schreiben noch einmal einen Mietvertrag für das fragliche Fahrzeug vor. In diesem scheint zwar dieselbe Person als Mieterin auf, ebenso unverändert ist der Mietzeitraum. Jedoch unterscheidet sich die Unterschrift des Kunden von jener, die im ersten vorgelegten Mietvertrag aufscheint, ebenso hat sich der Preis geändert und der Stempel der Autovermietung ist nicht mehr schräg sondern gerade angebracht.
Andere Beweismittel, wie ein Zahlungsbeleg etc., wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt.
Ebenso ist auffällig, dass in den vorliegenden Mietverträgen weder eine Personalausweisnummer noch eine Führerscheinnummer aufscheint, es wurde lediglich vermerkt, dass ein Führerschein vorhanden ist.
Aufgrund der vorliegenden Passkopie, auf der die Unterschrift von Frau K aufscheint, ist auszuschließen, dass diese den vom Beschwerdeführer mehrfach übermittelten Mietvertrag mit unterschiedlichen Kundenunterschriften unterzeichnet hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch glaubhaft, dass Frau K, wie sie versichert hatte, zur fraglichen Zeit in Deutschland aufhältig war.
Der Beschwerdeführer legte zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens, er habe das Fahrzeug zur fraglichen Zeit nicht gelenkt, einen Mietvertrag in zweifacher und nicht übereinstimmender Ausfertigung vor, dessen Kundenunterschrift nicht mit der Unterschrift der namhaft gemachten Mieterin übereinstimmt, der nur rudimentäre Angaben über die vorgelegten Ausweisdokumente enthält und darüber hinaus der zuerst vorgelegte Mietvertrag noch handschriftliche Korrekturen beim Datum, genauer bei der Jahreszahl, enthält und die Unterschriften auf beiden Mietverträgen des Kunden verschieden sind und der Firmenstempel nicht auf dieselbe Weise aufgebracht wurde. Dieser Mietvertrag ist/Diese Mietverträge sind nicht geeignet glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen, dass eine andere Person als der Beschwerdeführer der Lenker des Fahrzeuges zur fraglichen Zeit war.
Auch das Vorbringen, dass es sich um einen Mietwagen handelt, der im Rahmen einer Autovermietung vermietet wird, ist für sich alleine nicht ausreichend, als dass zwingend davon auszugehen wäre, der Beschwerdeführer habe das Fahrzeug zur fraglichen Zeit nicht gelenkt.
Andere Beweismittel, die seine Verantwortung stützen würden, hat der Beschwerdeführer, auch nachdem ihm von der belangten Behörde mitgeteilt

wurde, dass die Unterschriften von Mietvertrag und Pass von Frau K nicht übereinstimmend sind, nicht vorgelegt, sondern hat sich damit begnügt, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu bestreiten.
Aus diesen Gründen steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges dieses am Tatort zur Tatzeit gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Wie sich aus den unter II. angeführten Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen.

Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch solche vorliegen, ist dem Beschwerdeführer die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

In Anbetracht der von der belangten Behörde angenommenen und vom Beschwerdeführer unwidersprochen gebliebenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse sowie des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit (in Österreich), geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses ausgesprochene Strafe in der Höhe von 12 % der zulässigen Höchststrafe und nur wenig über der gesetzlichen Mindeststrafe liegend als tat- und schuldangemessen anzusehen und ausreichend ist, den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor. Im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Übertretung kam eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß aufgeklebter gültiger Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.
Der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses war im letzten Halbsatz zu vervollständigen, da zwischen den Worten „das“ und „des“ das Wort „Kennzeichen“ fehlte. Dieses war, da es sich dabei um ein Versehen handelte, entsprechend zu ergänzen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, wodurch entsprechende Verfahrenskosten vorzuschreiben sind.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß